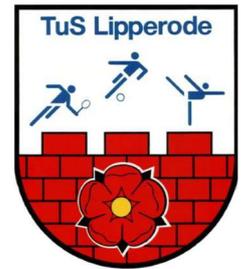


Turn- und Sportverein 1919 e. V. Lipperode

Satzung des TuS Lipperode

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom
06.05.2022 in Lipperode.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher, diverser, o.ä. Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter. Es bleibt allen Amtsinhabern überlassen, ihre Funktionsbezeichnung in einer ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform zu führen.

A. Aufgabe, Name und Sitz

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode. Er hat den Sitz in Lippstadt, Stadtteil Lipperode und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer 241 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens. ³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) ¹Unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte fördert der Verein die Bestrebungen seiner Mitglieder und weiterer Interessierter, sich in verschiedenen Sportarten zu betätigen, sowie Kameradschaft, Freundschaft und Gemeinschaftsgeist, durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Regeln, zu pflegen. ²Dabei verpflichtet sich der Verein insbesondere einer engagementfreundlichen Organisationskultur sowie der Stärkung der Inklusion.
- (3) Eine enge Zusammenarbeit des Turn- und Sportvereins mit Elternhaus, Schule, Kirche, Gemeinde, Staat und allen Stellen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit den Sportvereinen des In- und Auslands, ist selbstverständlich.

- (4) ¹Mit seinen Abteilungen ist der Verein Mitglied der jeweiligen Fachverbände. ²Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. ³Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem betreffenden Fachverband nach sich. ⁴Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände.

§ 4 – Selbstlose Tätigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 – Mittelverwendung

- (1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) ¹Der Vorstand ist berechtigt, für ehrenamtliche Tätigkeiten entstandene Auslagen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bis zum erlaubten Jahreshöchstbetrag zu erstatten. ²Insbesondere bedient sich der Verein hierzu der gesetzlich vorgesehenen Pauschalierungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. ²Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen kulturell, religiös oder politisch gebunden.
- (2) ¹Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) zu stellen. ³Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) ¹Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. ²Im Falle der Ablehnung ist der Antragssteller durch den Vorstand unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen. ³Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.
- (4) Der Verein führt folgende Mitglieder jeden Alters:
- a) Ausübende (Aktive)

- b) Unterstützende (Passive)
 - c) Ehrenmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung zu ernennen sind.
- (5) Alle aktiven Mitglieder können sich im Rahmen der Möglichkeiten an den Sportarten beteiligen.
 - (6) Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach den Regeln der Ehrenordnung.
 - (7) Der Vorstand hat das Recht, weitere Arten der Mitgliedschaft zuzulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten festzulegen.
 - (8) ¹Die Ausnutzung des Vereins für politische Zwecke ist jedem Mitglied untersagt. ²Zu widerhandlungen können den Vereinsausschluss des Mitglieds zur Folge haben.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Austritt,
 - b) den Ausschluss nach § 8,
 - c) den Tod des Mitglieds oder
 - d) die Auflösung des Vereins.
- (2) ¹Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich an ein Vorstandsmitglied oder den zuständigen Abteilungsleiter zu erfolgen. ²Aus der Abmeldung muss hervorgehen, ob ein Vereins- oder Abteilungsaustritt beabsichtigt ist. ³Der Austritt wird zum Ende des Kalenderhalbjahres wirksam.
- (3) Abweichend zu den Regelungen aus Paragraph 7 Absatz 2 erfordert eine Abmeldung aus der Fußballabteilung zur Wahrung der Wechselfristen und dessen Dokumentation die Form des Einschreibens. Das Einschreiben ist an ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder den Abteilungsleiter zu erfolgen.
- (4) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen. ³Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten, sofern die Herausgabe unmöglich ist oder der Vorstand dies gestattet. ⁴Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 – Ausschluss aus dem Verein

- (1) ¹Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund dauerhaft oder zeitweise aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Ein solcher wichtiger Grund liegt vor allem vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen,

insbesondere gegen die Bestimmungen seiner Satzung oder seiner Ordnungen im Sinne des § 21, in erheblicher Weise verstößt.

- (2) Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mitgliedes ein Festhalten an der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Der zeitweise oder dauerhafte Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann insbesondere erfolgen bei:
 - a) Einem Anstand und Sitte verletzendem Betragen,
 - b) Makel an Ehre und gutem Ruf,
 - c) Widersetzlichkeit,
 - d) Nichtbefolgen der Satzung oder der Ordnungen im Sinne des § 17,
 - e) schwerem Verstoß gegen die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereins oder
 - f) offensichtlicher Missachtung der Beschlüsse der Organe des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung.
- (4) ¹Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Beitragsrückstand besteht, der mindestens die Höhe eines Jahresbeitrags erreicht, und dieser Rückstand trotz anschließender Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen nicht innerhalb der Frist ausgeglichen wird. ²Ferner ist ein Ausschluss möglich, sofern ein Mitglied innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mindestens dreimalig mit der Beitragszahlung in Verzug war und spätestens nach der zweiten nicht rechtzeitigen Zahlung in diesem Zeitraum auf die mögliche Folge des Ausschlusses bei einer nochmaligen nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen worden ist.
- (5) ¹Über den dauerhaften oder zeitlich begrenzten Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. ³Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. ⁴Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) ¹Der Beschluss über den Ausschluss und die mögliche Dauer ist mit Gründen zu versehen. ²Die Bekanntgabe hat gegenüber dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (7) ¹Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an den Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. ²Der Vorstand leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme

unverzöglich an den Ältestenrat weiter. ³Der Ältestenrat entscheidet in der Sache endgültig. ⁴Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁵Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 – Beiträge

- (1) Mitglieder haben die in der Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilungen des Vereins können in ihren Abteilungsversammlungen einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag und eine Aufnahmegebühr beschließen.
- (3) Bei Vereinsaustritt hat das Mitglied die fälligen Beiträge bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres zu zahlen.
- (4) ¹Ein Widerspruch gegen den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist bis spätestens acht Wochen nach dem Einzug schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. ²Ein späterer Widerspruch oder ein späterer Antrag auf Beitragserstattung ist ausgeschlossen.

C. Organe

§ 10 – Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Geschäftsführenden Vorstand,
- c) den Vorstand,
- d) die Abteilungsversammlungen,
- e) den Hauptausschuss,
- f) den Ältestenrat,
- g) die Kassenprüfer und
- h) die Vereinsjugend.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- (1) ¹Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,

- c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Gründung und Auflösung von Abteilungen und
 - i) die weiteren nach dieser Satzung oder durch Gesetz bestimmten Aufgaben.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. ²Zu dieser muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in der Tageszeitung „Der Patriot“ eingeladen werden.
- (3) ¹Außerordentliche Versammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. ²Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter begründeter Antrag schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und durch einen dazu gewählten Schriftführer protokolliert. ²Die Versammlungsleitung ist abweichend
- a) für die Entlastung des Vorstands auf die Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands abstimmen zu lassen haben, und
 - b) für die Wahl des Ersten Vorsitzenden auf einen zu wählenden Wahlleiter, der dem Vorstand nicht angehören darf, zu übertragen. ⁴Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Wahl eines Schriftführers,
 - c) Berichte des Vorstands,
 - d) Berichte der Abteilungen,
 - e) Berichte der Kassenprüfer,
 - f) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Wahlen,
 - i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,

- j) Bestätigung der Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleitung und
 - k) Verschiedenes.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung bei dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (7) ¹Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 18, 19.
- (8) ¹Jugendliche Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen beratend mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten. ²Sie sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (9) Das über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angefertigte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen. ²Der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt:
- a) Die Erledigung der dringenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - c) Die Entsendung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands zu den Abteilungsversammlungen und
 - d) Die Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.
- (4) ¹Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. ²Der Geschäftsführende Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig. ³Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für den nächsten Tag eine neue Sitzung anberaumt werden, die unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) ¹Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 18, 19 entsprechend. ²Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersten Vorsitzenden doppelt.
- (6) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, welches seinen Mitgliedern zuzustellen ist.

(7) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in aufeinander folgenden Jahren für die Dauer von drei Jahren gewählt:

- a) Im ersten Jahr der Erste Vorsitzende,
- b) Im zweiten Jahr der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer,
- c) Im dritten Jahr der Leiter Finanzen.

²Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. ³Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. ⁴Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 – Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem stellvertretenden Leiter Finanzen. ¹Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder dauerhaft kooptieren oder für einzelne Sitzungen sach- bzw. fachkundige Personen hinzuziehen.

(2) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen,
- c) die Ausführung von Versammlungsbeschlüssen,
- d) die Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstands,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. ²Der Vorstand ist mit vier anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. ³Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für den nächsten Tag eine neue Sitzung anberaumt werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

(4) ¹Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des §§ 18, 19 entsprechend. ²Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersten Vorsitzenden doppelt.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

(6) ¹Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wie folgt für die Dauer von drei Jahren gewählt:

- a) Im ersten Jahr der stellvertretende Leiter Finanzen,
- b) Im dritten Jahr der stellvertretende Geschäftsführer.

²Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. ³Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. ⁴Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§ 14 – Abteilungsversammlungen

(1) ¹Die Abteilungen führen Abteilungsversammlungen durch. ²Sie regeln abteilungsintern fachliche Angelegenheiten selbständig. ³Die über diesen Rahmen hinausgehenden Angelegenheiten sowie bereichsübergreifende Beschlüsse werden als Empfehlungen über den Vorstand den zuständigen Vereinsorganen zugeleitet.

(2) ¹Die Abteilungsversammlung sollen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. ²Für die Durchführung gilt § 11 entsprechend. ³Die Einladung kann auch per Aushang im Schaukasten der Sportanlage Delbrücker Weg 29, 59558 Lippstadt erfolgen.

(3) ¹Auf den Abteilungsversammlungen sind der Abteilungsleiter und die jeweiligen Funktionäre für drei Jahre zu wählen. ²Die Abteilungsleiter sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. ³Die Abteilungsleitung kann auch von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden. ⁴Die Abteilungsversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Abteilungsleiters kürzere Amtszeiten bestimmen. ⁵Die Funktionäre bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. ⁶Funktionäre können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. ⁶Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung endet auch die jeweilige Funktion.

(4) ¹Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand des Vereins zuzuleiten. ²Der Geschäftsführende Vorstand ist über den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Abteilungsversammlungen zehn Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen

(5) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, und hat auf diesen Rede- und Antragsrecht.

§ 15 – Hauptausschuss

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Vereins für die Dauer von drei Jahren:

- a) einen Sozialwart,
- b) einen Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,
- c) einen Leiter Sponsoring/Marketing,
- d) einen Ehrenamtsbeauftragten.

²Diese Funktionen können auch von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden. ³Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. ⁴Die Funktionäre bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. ⁵Funktionäre können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. ⁶Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die jeweilige Funktion.

(2) ¹Dem Hauptausschuss gehören der Vorstand, die Abteilungsleiter, die nach der Vereinsjugendordnung gewählte Vereinsjugendleitung sowie die nach Abs. 1 gewählten Funktionen an. ²Der Hauptausschuss kann weitere Personen kooptieren und für einzelne Sitzungen sach- bzw. fachkundige Personen hinzuziehen.

(3) ¹Der Hauptausschuss unterstützt den Vereinsvorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstands. ²Vertretungsbefugnis steht ihm nur auf Grund besonderer Vollmacht des Vorstands zu.

(4) Der Hauptausschuss wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen, so oft die Lage oder die Geschäfte dies erforderlich machen oder wenn mehr als die Hälfte der Hauptausschussmitglieder dies schriftlich beantragen.

(5) ¹Der Erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. ²Im Falle der Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(6) ¹Über die Sitzungen fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll, in dem die anwesenden Gremiumsmitglieder namentlich aufgeführt werden. ²Das Protokoll wird als Abschrift dem Vorstand und dem Hauptausschuss zugeleitet.

§ 16 – Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

(2) ¹Dem Ältestenrat gehören an:

- a) ein Vorsitzender sowie
- b) mindestens zwei weitere Mitglieder (Beisitzer).

²Der Ältestenrat soll sich dabei möglichst aus Mitgliedern aller Abteilungen zusammensetzen.

- (3) ¹Der Ältestenrat wird in den in dieser Satzung genannten Fällen tätig. ²Er dient ebenfalls der Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins. ³Er kann nach eigenem Ermessen in weiteren Angelegenheiten von sich aus oder nach Anrufen durch ein Vereinsmitglied tätig werden.
- (4) ¹Der Ältestenrat ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. ²Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 17 – Kassenprüfung

- (1) ¹Die Kassenprüfung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. ²Die Mitgliederversammlung wählt dabei in jedem Jahr einen Kassenprüfer. ³Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) ¹Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. ²Sie erstatten der Mitgliederversammlung über die Ermittlungen einen schriftlichen Bericht. ³Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

D. Verfahrensordnung

§ 18 – Wahlen und Abstimmungen

- (1) ¹Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied der entsprechenden Organe hat eine Stimme. ²Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) ¹Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (3) ¹Abweichend von § 18 Abs. 2 ist für eine Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. ²Eine vorgesehene Satzungsänderung muss dazu in der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut ab Ladung den Mitgliedern durch Auslage beim Ersten Vorsitzenden zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Wahlvorschläge können während den Versammlungen von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.
- (5) ¹Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. ²Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen:
- a) Sofern mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen sind, die dieses Amt annehmen würden;
 - b) Sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt und die Versammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- ³§ 18 Abs. 5 S. 2 lit. a gilt nicht für die Wahl des Kassenprüfers. ⁴Bei mehreren vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Kassenprüfers, die dieses Amt annehmen würden, ist allein eine geheime Wahl durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 19 – Wahlleitung

- (1) ¹Die Leitung der Wahlen obliegt dem Vorstandsmitglied, das nach § 11 Abs. 5 S. 1 die Versammlung leitet. ²Sofern der Erste Vorsitzende zu wählen ist oder das versammlungsleitende Vorstandsmitglied zur Wahl steht, obliegt die Wahlleitung dem zuvor in offener Wahl zu wählendem Wahlleiter.
- (2) ¹Aufgaben des Wahlleiters sind:
- a) Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder
 - b) Prüfung des Vorliegens der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten
 - c) Auszählung der Stimmen
 - d) Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - e) Befragung der Kandidaten zur Annahme der Wahl
- ²Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Wahlleiter Stimmzähler bestimmen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 – Vereinsjugend

¹Der Jugendbereich des Vereins führt und verwaltet sich auf Grundlage dieser Satzung und nach den Maßgaben der Vereinsjugendordnung eigenständig. ²Er ist für Planung und Verwendung seiner zufließenden Mittel zuständig.

§ 21 – Weitere Ordnungen

(1) Ergänzend zur Satzung gelten als weitere Ordnungen

- a) die Beitragsordnung und
- b) die Vereinsjugendordnung.

(2) ¹Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt. ²Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss erstellt. ³Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. ⁴Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 – Haftung

- (1) Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Übungsleiter haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig oder fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

- (1) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 – Auflösung des Vereins

- (2) Über die Auflösung des Vereins oder der Fachbereiche beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lippstadt. ²Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden und zwar in erster Linie zu solchen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 25 – Inkrafttreten

- ¹Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2022 in Lipperode beschlossen worden. ²Sie tritt entsprechend der Bestimmung des § 71 Abs. 1 S. 1 BGB mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft. ³An diesem Tag tritt die bisherige Satzung vom 26. Februar 2016 außer Kraft.